

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 9/10 BH

L 8 SO 77/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 K 1497/08 (VG Bremen)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

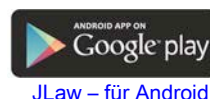
Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e** und
C o s e r i u
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 29. April 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Im Streit sind Einmalleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für eine vereinbarte Rechtsanwaltsvergütung (150 Euro), für Fachliteratur (372 Euro) und für Büromaterial (517 Euro) in Höhe von insgesamt 1039 Euro.
- 2 Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Einmalleistungen für die genannten Bedarfe ab (*Bescheid vom 11.2.2008; Widerspruchsbescheid vom 4.7.2008*). Die hiergegen erhobene Klage blieb ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Bremen vom 4.3.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 29.4.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, Aufwendungen für die Vorbereitung, Bestreitung und Durchführung eines Rechtsstreits seien nicht mit Mitteln der Sozialhilfe zu finanzieren. Sie gehörten nicht zu den Grundbedürfnissen der menschlichen Existenz. Soweit die Führung eines Rechtsstreits den einmaligen Bedarfen zugerechnet werden sollte, sehe das SGB XII entsprechende Leistungen nicht vor. Der Gesetzgeber habe mit den §§ 114 ff Zivilprozessordnung (ZPO) eine Möglichkeit geschaffen, um einer unbemittelten Person im Vergleich zu einer bemittelten Person die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in Rechtsstreitigkeiten zu ermöglichen.
- 3 Mit einem am 19.5.2010 eingegangenen Schreiben hat der Kläger einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG gestellt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrens-



mangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Von diesen Zulassungsgründen ist keiner ersichtlich.

- 6 Klärungsbedürftige Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG werden durch das vorliegende Verfahren nicht aufgeworfen. Zu Recht hat das LSG die Auffassung vertreten, dass das SGB XII nicht einmalige Leistungen für eine Rechtsmittelverfolgung ermöglicht, hier vielmehr PKH beansprucht werden kann. Eine grundsätzliche Bedeutung ergibt sich auch nicht daraus, dass für das PKH-Verfahren selbst PKH nicht bewilligt werden kann (*vgl/ dazu BGHZ 91, 311 ff mwN*). Denn PKH kann von dem Hilfebedürftigen selbst beantragt werden, ohne dass eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist (*vgl/ etwa § 73 Abs 4 Satz 1 SGG*). Zudem besteht die Möglichkeit, Beratungshilfe beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen. Hieran ist der Kläger durch die stationäre Unterbringung nicht gehindert.
- 7 Das Urteil des LSG weicht erkennbar auch nicht von der Rechtsprechung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichten ab. Schließlich finden sich auch keine Hinweise dafür, dass das LSG einen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erheblichen Verfahrensfehler begangen haben könnte.
- 8 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)